

Erläuterungen zu den vom Robert-Koch-Institut (RKI) beschriebenen Risikogruppen und individuellen Schutzmaßnahmen bei der Arbeit bzgl. einer COVID-19-Erkrankung

Bei der RKI-Information und -Hilfestellung handelt es sich um eine Risikobeurteilung auf Grundlage der Erfahrungen mit dem Krankheitsverlauf in den letzten Monaten. Das RKI fasst hierbei alle **Personengruppen** zusammen, **die nach bisherigen Erkenntnissen ein höheres Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf haben.**

Das Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf ist für bestimmte Personengruppen (Risikogruppen) **höher.** Dazu gehören:

- Personen ab 50 bis 60 Jahren, bei ihnen steigt das Risiko stetig mit dem Alter
- Raucherinnen und Raucher (schwache Evidenz)
- stark adipöse Menschen

und **Menschen mit bestimmten Vor- oder Grunderkrankungen:**

- Erkrankungen des Herzens (zum Beispiel koronare Herzerkrankung),
- chronischen Lungenerkrankungen (zum Beispiel COPD),
- chronischen Lebererkrankungen,
- Diabetes mellitus (Zuckerkrankheit),
- Krebserkrankungen sowie
- ein geschwächtes Immunsystem (zum Beispiel aufgrund einer Erkrankung, die mit einer Immunschwäche einhergeht oder durch die regelmäßige Einnahme von Medikamenten, die die Immunabwehr beeinflussen und herabsetzen können, wie z. B. Cortison).

Bei mehreren Grunderkrankungen (Multimorbidität) dürfte nach aktuellem Wissenstand das Risiko höher sein als bei nur einer Grunderkrankung.

Die verschiedenen Kombinationsmöglichkeiten der vorgenannten Einflüsse machen die Komplexität einer Risiko-Einschätzung deutlich. Daher ist eine generelle Festlegung zur Einstufung in eine Risikogruppe nicht möglich. Vielmehr erfordert dies eine individuelle Risikofaktoren-Bewertung im Sinne einer medizinischen Begutachtung.

Wer zur Risikogruppe gehört, sollte in besonderer Weise die Regeln der Verhaltensprävention zum Schutz vor einer Infektion ernst nehmen. Dazu gehören neben den entsprechenden Hygienemaßnahmen auch die Zurückhaltung bei sozialen Kontakten.

Dies bedeutet nicht automatisch, dass alle Personen über 50 Jahren oder 60 Jahren nicht vor Ort arbeiten dürfen. Es gibt kein generelles Beschäftigungsverbot für Personen die zu den Risikogruppen zählen. Entsprechend den Vorgaben des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales gilt: Wird dem **Arbeitgeber** bekannt, dass eine Person einer Risikogruppe angehört, **ergreift er die erforderlichen individuellen Schutzmaßnahmen.**

Empfehlungen für Schutzmaßnahmen gegen das Corona-Virus (SARS-CoV-2) in Betrieben gemäß dem Hessischen Ministerium für Soziales und Integration (HMSI) und des RKI

Allgemein

- Händehygiene (Hände waschen mit Seife mindestens 20 Sekunden),
- Abstand halten (mindestens 1,5 Meter),
- Husten- und Nies-Etikette (Husten und Niesen in die Armbeuge).

- Arbeitsorganisation: Einhaltung der Abstandsregel (mindestens 1,5 m) durch auseinanderliegende Arbeitsbereiche, durch zeitlich versetzte Nutzung gemeinsam zu nutzender Einrichtungen oder auch durch unterschiedliche Zeiten von Arbeitsbeginn und -ende.
- Organisation der Pausen: Die Pausenräume müssen so groß gewählt sein, dass ein ausreichender Sicherheitsabstand (mindestens 1,50 m) zwischen den Beschäftigten möglich ist.
- Eine Pausenregelung im „Schicht-Betrieb“ ermöglichen. Organisatorische Maßnahmen, bei denen die einzelnen Beschäftigten zu unterschiedlichen Zeiten die Pausenräume oder -bereiche nutzen.

Zusätzlich zu den bereits genannten Maßnahmen kommen für Beschäftigte mit einem erhöhten Risiko (Risikogruppen) folgende Punkte in Betracht:

Beschäftigte mit erhöhtem Risiko, die **nur innerbetrieblichen Personenkontakt** haben:

- Alleinarbeit z. B. in einem Einzelbüro, das ohne Kontakt mit anderen Menschen betreten werden kann,
- Umsetzung an Einzelarbeitsplätze ohne Kontakt mit Menschen,
- Umsetzung in die Telearbeit bzw. das Homeoffice.

Beschäftigte mit erhöhtem Risiko und zusätzlich **mit Publikums-/Kundenkontakt**

- Keine Kontakte mit Publikum und Kunden.
- Alle Risikogruppen müssen gleichermaßen vor einer Infektion weitgehend geschützt werden.
- Der Arbeitgeber hat zu prüfen, ob Tätigkeiten ohne entsprechende Kunden-/Publikumskontakte möglich sind.
- Kommen solche Maßnahmen nicht in Betracht, ist eine vorübergehende Freistellung der betroffenen Beschäftigten von der Arbeit unvermeidlich.

Regelungen der Goethe-Universität

Mitarbeiter*innen mit Vor- oder Grunderkrankungen, die ein ärztlich bestätigtes erhöhtes Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf haben, dürfen nicht in Bereichen mit Publikumsverkehr (Servicebereiche / Kundendienst) arbeiten. Wenn Tätigkeiten unter strenger Einhaltung der RKI-Vorgaben (Abstandsregeln) nicht möglich sind, sollen sie, nach Absprache mit ihren Vorgesetzten, im Homeoffice oder mobil arbeiten. Wenn beides nicht möglich ist, sollen sie bezahlt freigestellt werden.

Im Fokus dieser Maßnahmen steht die Fürsorgepflicht des Arbeitgebers zum Schutz der Gesundheit seiner Beschäftigten.

Quelle:

http://www.arbeitswelt.hessen.de/sites/awh/files/dateien/2020-04-08-handlungshilfe_zu_corona_in_betrieben_inkl._risikogruppen.pdf

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Steckbrief.html#doc13776792bodyText2

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogruppen.html

https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Schwerpunkte/sars-cov-2-arbeitsschutzstandard.pdf?__blob=publicationFile&v=2